



Steuerreglement

30.10.2017



Inhaltsverzeichnis

	Seite
EINLEITUNG	3
1. STEUERHOHEIT	3
§ 1 Steuerhoheit	3
2. STEUERPFLICHT	3
§ 2 Natürliche und juristische Personen	3
3. STEUERFUSS	3
§ 3 1. Im Allgemeinen	3
§ 4	3
§ 5 2. Personalsteuer	4
4. EINHEITSBEZUG	
§ 5a Geltungsbereich	4
5. STEUERVERFAHREN	5
§ 6 1. Steuerberechnung	5
§ 7 2. Einsprache und Rekurs	5
§ 8 3. Verwirkung	5
§ 9 4. Gemeindesteuerregister	5
§ 10 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	6
6. STEUERBEZUG	7
§ 11 1. Fälligkeit	7
§ 12 2. Steuerbezug	
2.1. Provisorischer und definitiver Bezug	7
§ 13 3. Zahlung und Zinspflicht	7
§ 14 4. Rückerstattung und Rückerstattungszins	8
§ 15 5. Sicherstellung	8
§ 16 6. Zahlungserleichterung	8
§ 17 7. Steuererlass	9
7. SCHLUSSBESTIMMUNG	9
§ 18 Inkrafttreten	9



DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

der Einwohnergemeinde Büsserach – gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 – beschließt

EINLEITUNG

Die in diesem Reglement verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit in gleicher Weise für Männer und Frauen.

1. STEUERHOHEIT

§ 1 Steuerhoheit

Die Einwohnergemeinde Büsserach erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

2. STEUERPFLICHT

§ 2* Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Büsserach gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

3. STEUERFUSS

§ 3 1. Im Allgemeinen

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben. Diese Prozentzahl nennt sich Steuerfuss.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 4* aufgehoben



§ 5 2. Personalsteuer

¹ Jede volljährige steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets die Höhe der Personalsteuer für das folgende Jahr.

³ Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

4. EINHEITSBEZUG

§ 5a* 1. Geltungsbereich

¹ Die Einwohnergemeinde Büsserach hat per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per 10. Oktober 2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022[StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 10. Oktober 2022. Für die dem freiwilligen Einheitsbezug unterworfenen Gemeindesteuern werden die §§ 6, 7, 10 Abs. 1 Bst. f und h sowie 11 bis 17 nicht angewandt.

³ Für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2023 sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 18 anwendbar.

⁴ Nachsteuer und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangetastet in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.



5. STEUERVERFAHREN

§ 6 1. Steuerberechnung

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 7 2. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 8 3. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 9 4. Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen. Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr für einen Auszug pro Pflichtigen und Steuerperiode wird im Gebührenreglement festgelegt.



§ 10 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- h) über die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§183 StG);
- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Steueramt des Kantons Solothurn zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeindepräsident ab.

6. STEUERBEZUG

§ 11 1. Fälligkeit

¹ Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.

² Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so kann die steuerpflichtige Person vorher angehört werden.



³Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

⁴ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

§ 12 2. Steuerbezug

2.1. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.

² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet.

⁴ Die Absätze 3 und 4 von § 14 des Steuerreglements der Einwohnergemeinde Büsserach sind sinngemäss anwendbar.

⁵ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 13 3. Zahlung und Zinspflicht

¹ Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich. Der bei Fälligkeit festgesetzte Zinssatz bleibt bis zur vollständigen Tilgung der Steuerschuld anwendbar.

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.



§ 14 4. Rückerstattung und Rückerstattungszins

¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet. Der für das betreffende Steuerjahr festgesetzte Zinssatz bleibt bis zur Rückerstattung anwendbar.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde schriftlich bekanntgegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 15 5. Sicherstellung

¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 16 6. Zahlungserleichterung

¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.

² § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.



§ 17 7. Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen. Zuständig für den Erlass ist der Gemeinderat.

² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18* Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 18. Dezember 2000.

³ Die Teilrevision der §§ 2, 4 und 5a tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2023 in Kraft.



.....

Beschlossen vom Gemeinderat am 21. Oktober 2017

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Josef Christ

Cathrin Schmid

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30. Oktober 2017.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Josef Christ

Cathrin Schmid

Genehmigt vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 8. Oktober 2018.

Teilrevision vom 12. Dezember 2022 von der Gemeinversammlung am 12. Dezember 2022 beschlossen und vom Finanzdepartement mit Verfügung vom **Datum** genehmigt.

*Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
§ 2	12.12.2022	01.01.2023	geändert
§ 4	12.12.2022	01.01.2023	aufgehoben
§ 5a	12.12.2022	01.01.2023	eingefügt
§ 18 Abs. 3	12.12.2022	01.01.2023	eingefügt